

Wahlbekanntmachung

der Stadt Bad Honnef für die Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum 10. Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Bad Honnef ist in folgende 16 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk 010: Rhöndorf-Nord

Wahlraum: Haus Rheinfrieden, Frankenweg 70

Stimmbezirk 020: Rhöndorf-Süd

Wahlraum: Seminaris Hotel, A.-v.-Humboldt-Str. 20, 53604 Bad Honnef, Raum Think-Tank Two

Stimmbezirk 030: Honnef-Nord

Wahlraum: Hotel the YARD Bad Honnef, Raum 1
Hauptstr. 22, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 040: Rommersdorf-Bondorf

Wahlraum: Siebengebirgsgymnasium, Rommersdorfer Str. 78-82, Raum 103

Stimmbezirk 050: Honnef-Ost

Wahlraum: Montessori-Grundschule Bad Honnef, Klassenraum E 14
Bergstr. 18-20, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 060: Selhof-Nord

Wahlraum: Grundschule St. Martinus, Selhof
Menzenberger Str. 110, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 070: Honnef-Mitte

Wahlraum: IUBH Int. Hochschule Bad Honnef/Bonn
Mülheimer Str. 38, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 080: Honnef-West/Lohfeld

Wahlraum: Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Bad Honnef e. V.
Austraße 29, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 090: Honnef-Süd

Wahlraum: städt. Bau- und Betriebshof, Berck-sur-Mer-Str. 24

Stimmbezirk 100: Selhof-West

Wahlraum: Grundschule St. Martinus, Selhof
Menzenberger Str. 110, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 110: Selhof-Mitte
Wahlraum: Grundschule St. Martinus, Selhof
Menzenberger Str. 110, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 120: Selhof-Süd
Wahlraum: Grundschule St. Martinus, Selhof
Menzenberger Str. 110, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 130: Aegidienberg/Hövel-Brüingsberg
Wahlraum: Bürgerhaus Aegidienberg
Aegidiusplatz 10, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 140: Aegidienberg/Aegidienberg-Mitte
Wahlraum: Bürgerhaus Aegidienberg
Aegidiusplatz 10, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 150: Aegidienberg/Himberg-Rottbitze
Wahlraum: Sportlerheim Rottbitze
Am Sportplatz, 53604 Bad Honnef

Stimmbezirk 160: Aegidienberg/Orscheid-Wülscheid
Wahlraum: Grundschule Theodor-Weinz-Schule, Mehrzweckraum
Burgwiesenstr. 31, 53604 Bad Honnef

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 8 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

im Rathaus, Rathausplatz 1 in 53604 Bad Honnef

Raum 001: Briefwahlbezirk 01B für die Stimmbezirke 010/100

Raum 002: Briefwahlbezirk 02B für die Stimmbezirke 020/090

Raum 104: Briefwahlbezirk 03B für die Stimmbezirke 030/130

Raum 219: Briefwahlbezirk 04B für die Stimmbezirke 040/140

Raum 220: Briefwahlbezirk 05B für die Stimmbezirke 050/150

Ratssaal: Briefwahlbezirk 06B für die Stimmbezirke 060/160

Ratssaal: Briefwahlbezirk 07B für die Stimmbezirke 070/120

Ratssaal: Briefwahlbezirk 08B für die Stimmbezirke 080/110

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Bad Honnef einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

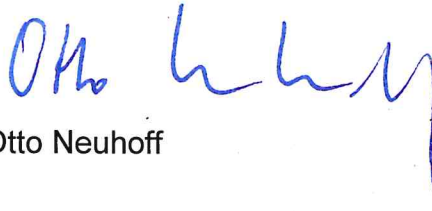
6. Jede Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die vorstehende Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Honnef unter www.meinbadhonnef.de Rubrik "Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bad Honnef, den 27.05.2024
Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister


Otto Neuhoff